

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Anträge von Kreissynoden
an die Landessynode
und Initiativanträge an frühere Landessynoden**

a) Anträge von Kreissynoden an die Landessynode 2016

1. Kirchenkreis An der Agger

Die Kreissynode bittet die Landessynode, Maßnahmen zu prüfen und in die Wege zu leiten, wie die pfarramtliche Grundversorgung in ländlichen Kirchenkreisen in den kommenden Jahren sichergestellt werden kann.

(Beschluss vom 06./07.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

2. Kirchenkreis An der Agger

Die Kreissynode bittet die Landessynode, das Verfahren der Zulassung zur Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten zu beschleunigen, zum Beispiel durch die Einrichtung von Regionalseminaren.

(Beschluss vom 06./07.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

3. Kirchenkreis Düsseldorf

1. Die Kreissynode Düsseldorf hält es für notwendig, dass die Option der Verkleinerung einer Kreissynode grundsätzlich und nicht nur als Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der Fusion von Kirchenkreisen gegeben ist.

Damit können die Effizienz eines solchen Parlaments im Rahmen der in einem Kirchenkreis zur Verfügung stehenden Ressourcen gesteigert sowie ein größeres Engagement und eine höhere Motivation ermöglicht werden.

2. Die Kreissynode Düsseldorf bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, Artikel 99a Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wie folgt zu ändern: Abweichend von Artikel 99 Absatz 2 bis 12 kann die Kirchenleitung auf Antrag einer Kreissynode, die mehr als 170 Mitglieder hat, für deren Zusammensetzung nach der nächsten Presbyteriumswahl die nachfolgende Regelung genehmigen.

(Beschluss vom 06./07.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

4. Kirchenkreis Düsseldorf

Die Kreissynode Düsseldorf unterstützt und bekräftigt den Antrag der Kreissynode Köln-Nord an die Landessynode, Gottesdienste zur Segnung von

Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, Traugottesdiensten liturgisch und rechtlich gleichzustellen. Die Kreissynode Düsseldorf begrüßt eine entsprechende Ergänzung der Artikel 87 bis 90 der Kirchenordnung.

(Beschluss vom 06./07.11.2015)

Beschlussvorschlag siehe **Drucksache 19** (Änderung Lebensordnungsgesetz) und **Drucksache 2** (Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Theologischen Ausschuss (I) – federführend – und den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

5. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Die Kreissynode stellt folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Plätze für die Prädikantenausbildung bzw. die Anzahl der Ausbildungskurse werden kurzfristig erhöht.

(Beschluss vom 10.06.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

6. Kirchenkreis Duisburg

Die Landessynode möge beschließen:

Die Kirchenleitung und das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe werden beauftragt, sich bei der Landesregierung und beim gesetzgebenden Landtag nachdrücklich für eine künftige Bindung der Höhe der Kindpauschalen an die allgemeine Tarifentwicklung und zugleich für eine deutliche Absenkung der von kirchlichen Trägern aufzubringenden Eigenanteile an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

(Beschluss vom 13./14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V)

7. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Die Kreissynode Gladbach-Neuss bittet die Landessynode, die jeweiligen Zeiträume anzugleichen und ab 2021 Personalplanung mit der Pfarrstellenplanung zusammen zu legen.

(Beschluss vom 14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

8. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Mit dem Rückgang/Wegfall der mbA-Stellen, zur Unterstützung/Entlastung der kreiskirchlichen Leitungsebene, entsteht ein Personalengpass in den Kirchenkreisen.

Zur Finanzierung anderweitiger Entlastungsstellen in den Kirchenkreisen wird die Landessynode gebeten, für den entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen

(Beschluss vom 14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

9. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Die Kreissynode Gladbach-Neuss bittet die Landessynode, ihrerseits durch entschlossene Verschlinkung der aufgeblähten Verwaltungsvorschriften dazu beizutragen, dass ihr Ziel einer effektiven und kostengünstigen modernen Verwaltung umgesetzt wird. Hierzu ist unverzüglich eine Arbeitsgruppe einzurichten, die mehrheitlich aus mit der Verwaltungsarbeit erfahrenen, aber nicht in der Verwaltung beschäftigten Fachleuten besteht.

(Beschluss vom 14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

10. Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Die Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel beantragt bei der Landessynode die Änderung des § 1 Verfahrensgesetz derart, dass ein Umlaufbeschluss auf presbyterialer Ebene für solche Fälle, in denen ein Beratungsprozess in Presbyteriumssitzungen vorausgegangen ist, ermöglicht wird.

(Beschluss vom 07.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

11. Kirchenkreis Jülich

Die Kreissynode beschließt:

- I. Die Kreissynode fordert die Bundesregierung, die EU-Kommission, den Bundestag und das EU-Parlament auf, umgehend folgendes umzusetzen:
 1. Die Vorbereitungen für militärische Interventionen im Mittelmeer, wie sie zurzeit von der EU geplant und durchgeführt werden, sind sofort zu beenden.
 2. Die Anstrengungen, Instrumente der Flüchtlingspolitik nach Nordafrika auszulagern, müssen sofort ein Ende haben. Militärische Interventionen,

gleich welcher Art, sind nicht akzeptabel und sind von Seiten der Kirche grundsätzlich abzulehnen.

3. Es sind eine Reihe von Herkunftsländern zu identifizieren, für die aufgrund der Lebensbedingungen die Anerkennungsquote hoch ist. Für Anträge von Flüchtlingen aus diesen Ländern muss ohne Prüfung das Bleiberecht in Europa ausgesprochen werden.
 4. Nach Europa muss es einen geregelten Zugang für Flüchtlinge geben. Zunächst sollen sie ein humanitäres Visum für Europa erhalten. Dann soll ihr Bleiberecht geprüft werden.
 5. Die EU muss die Länder, die in einem enormen Umfang Flüchtlinge aufnehmen, finanziell und logistisch unterstützen.
- II. Die Kreissynode stellt fest, dass erhebliche Fluchtgründe auch durch unsere Gesellschaft verursacht werden. Fluchtursachen sind u.a.:
- Krieg und Bürgerkrieg
 - Ausbeutung der Armen durch die reichen Länder
 - Korruption und menschenverachtende Regime
 - Unfaire Handelsbeziehungen
 - Auswirkungen der Klimakatastrophe
- Das muss sofort beendet werden durch:
- Faire Preise- und Handelsbeziehungen
 - Drastische Maßnahmen zur Verhinderung der Klimakatastrophe
 - Beendigung von Waffenexporten
 - Aktive Friedenspolitik
- III. Die Landessynode 2016 wird gebeten, sich dem Anliegen des Antrags anzuschließen.

(Beschluss vom 13.06.2015)

Zur Aufnahme und Erledigung des Antrags siehe Drucksache 4 (Flüchtlingsproblematik)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

12. Kirchenkreis Jülich

1. Die Kreissynode Jülich beschließt, dass sich die Landessynode 2016 die u.a. Stellungnahme zu eigen machen möge und über die EKD auf die Bundesregierung bzw. die Landesregierung einwirkt, die beschlossenen drastischen Maßnahmen der Flüchtlingsabwehr, die in der Konsequenz für die Betroffenen eine Verweigerung von Teilhabe und eine Missachtung ihrer Menschenwürde darstellen, rückgängig zu machen. Dabei sind alle Willensäußerungen zu unterstützen, bei denen politisch Verantwortliche erklären, bei der bisherigen Praxis zu bleiben und etwa eine Umstellung der Unterstützung von Flüchtlingen auf reine Sachleistungen nicht vorzunehmen oder Abschiebungen nicht unangekündigt vorzunehmen.

2. Die Einrichtung von sogenannten Transitzonen, die in der Regel Gefängnissen gleichkommen würde, lehnt die Kreissynode ab. Sie bittet die Evangelische Kirche im Rheinland, sich ebenfalls entschieden gegen die Einrichtung von Transitzonen auszusprechen.

Begründung:

Die deutliche Zunahme der Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, war seit Jahren absehbar:

1. Die Flüchtlingszahlen weltweit sind stetig angestiegen und liegen nach den letzten Schätzungen des UNHCR bei 60 Mio. Menschen.
2. In vielen Regionen unserer Erde gibt es zunehmend mehr Länder, die sich im Kriegszustand oder im Bürgerkrieg befinden. In Zukunft wird auch noch verstärkt mit Klimaflüchtlingen zu rechnen sein.
3. Die Hauptaufnahmeländer wie Pakistan, Jordanien, Libanon, Türkei stehen vor immer größeren Herausforderungen und sind bisher kaum international unterstützt worden. Die Versorgung der Flüchtlinge wurde deshalb prekärer. Bisher hat Europa nur etwa 6% der Flüchtlinge aufgenommen.
4. Die Situation in den wichtigsten Aufnahmeländern destabilisiert sich zunehmend, so dass die dort wohnenden Flüchtlinge Alternativen suchen müssen.
5. Die Versorgung in den UNHCR-Camps war schon seit langem nicht ausreichend. Die Weitermigration wurde jedoch erst durch die massiven Einschnitte, die der UNHCR vornehmen musste, initiiert, weil er nicht über genügend Finanzmittel verfügt. Er musste die Nahrungshilfe auf 1/3 zurückfahren, weil die Beiträge der EU zum Budget des UNHCR sinken oder national zurückgehalten werden.
6. Die Deklaration der drei zusätzlichen Balkanstaaten als „sichere Herkunftsländer“ wird im Ganzen die Anzahl der Asylanträge kaum reduzieren.
7. Die Flucht aus dem Balkan ist mit der Armut und den fehlenden Lebenschancen der dort lebenden Menschen begründet. Es sind zu einem großen Teil (über 40%) Roma, die eine Alternative suchen, weil sie in der Regel in den Balkanländern diskriminiert sind. Flüchtlinge aus dieser Region werden durch die neue Gesetzgebung diffamiert – sie werden zu „schlechten“ Flüchtlingen - die missachtet und durch die Maßnahmen sozial ausgeschlossen werden. Die Flüchtlingszahlen aus den Balkanländern sind im Laufe des Jahres sogar zurückgegangen. Anfang des Jahres stammten etwa 50% der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge aus den Balkanstaaten. Im September ist diese Zahl auf 10% zurückgegangen. Von den 138.151 Asylgesuchen (Easy-System) im September (bis zum 27.9.) waren nur 6.088 Personen aus den in dem neuen Gesetz neu definierten sicheren Staaten (Albanien, Kosovo und Montenegro). Danach kamen jedoch etwa 77% aus Syrien, Eritrea, Irak und Afghanistan.
8. Die Dublin III-Regelung ist schon seit längerem faktisch obsolet geworden.

Trotz aller langjährigen Erkenntnisse über die aktuellen Fluchtbewegungen weltweit und insbesondere um den Mittelmeerraum herum wurden in der Regel auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommunen) in den vergangenen Jahren überhaupt keine oder jetzt kurzfristig verspätet nur sehr unzureichende Planungen zu Aufnahme von Flüchtlingen eingeleitet oder entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Eine deutliche Beschleunigung der Asylverfahren wäre sofort umsetzbar, wenn die Staatsangehörigen aus den Ländern, die fast alle - teilweise bis zu 100% ein Bleiberecht nach der Genfer Flüchtlingskonvention bekommen, das Asylverfahren nicht mehr durchlaufen müssten (siehe auch den Antrag der Kreissynode Jülich vom 13.6.2015)

Flüchtlinge, die sich bei einer Dienststelle in Deutschland als asylsuchend melden, werden erkennungsdienstlich behandelt und erhalten danach die sogenannte BÜMA (Meldung als Asylsuchender). Mit der neuen Gesetzgebung erhält die BÜMA bereits den Rang eines Aufenthaltsstatus. Im Asylbewerberleistungsgesetz wird die BÜMA nicht genannt, und schon

heute gibt es Fälle, dass Menschen, die nur den BÜMA-Ausweis besitzen, die Sozialleistung verweigert wird, was sich durch die neue Gesetzgebung noch verschärfen kann.

Nach § 1a legt das zukünftige Gesetz fest, dass „vollziehbar Ausreisepflichtigen“ nur noch Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung und Gesundheitspflege gewährt werden. Das bedeutet, dass ein Alleinstehender nur noch einen Regelbedarf von etwa 230 € statt 359 € bekommt. Diese Regelung gilt, wenn ihnen eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde bzw. wenn sie abgelaufen ist – es sei denn, dies sei unverschuldet geschehen. Das trifft vor allem auch sogenannte Dublin-Flüchtlinge, weil bei ihnen die Abschiebung nicht angedroht, sondern unmittelbar angeordnet wird. Diese Regelung widerspricht eindeutig dem Verfassungsgerichtsurteil vom 18. Juli 2012. Es ist ein Unterschreiten „des physischen und soziokulturellen Existenzminimums“, was mit der in „Art. 1 GG garantierten Menschenwürde nicht migrationspolitisch zu relativieren ist“. Menschen werden ausgegrenzt, ihnen wird die Teilhabe verwehrt und die Menschenwürde genommen. Dagegen verwehrt sich die evangelische Kirche aus theologische-ethischer Sicht entschieden.

Nach § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz soll in Aufnahmeeinrichtungen zukünftig auch das bisherige Taschengeld gestrichen und in Sachleistungen erbracht werden. Damit wird suggeriert, die aus den Kriegsgebieten Flüchtenden kämen wegen des Barbetrags in Höhe von 143,00 € p.M. nach Deutschland. Diese Maßnahme ist aus Gründen der Erschwernis oder gar Verweigerung von Teilhabe und der Missachtung der Menschenwürde abzulehnen.

Nach § 3 Absatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz wird das Sachleistungsprinzip in kommunalen Einrichtungen, das durch den Asylkompromiss vom 19. September 2014 aufgehoben wurde, für alle Flüchtlinge wieder eingeführt. Es hängt von den Kommunen und Ländern ab, wie das umgesetzt wird. Auch dies ist eine Verweigerung der Teilhabe und Missachtung des grundgesetzlichen Schutz der Menschenwürde.

Nach § 59 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz soll zukünftig, wenn die Frist zur „freiwilligen Ausreise“ abgelaufen ist, keine Ankündigung der Abschiebung mehr erfolgen. Das gilt auch für Flüchtlinge, die schon seit Jahren eine Duldung haben. Die Abschiebung an sich ist für Flüchtlinge ein einschneidendes Erlebnis, was sehr häufig zur Traumatisierung bzw. Retraumatisierung führt. Insbesondere betroffene Kinder leiden darunter enorm. Abschiebungen sind ein außerordentlich begründungsbedürftiger Akt polizeilichen Zwangs und extrem inhuman. Angemessen wären allein freiwillige Ausreisen.

Nach § 60a Abs.6 Aufenthaltsgesetz sollen Flüchtlinge mit Duldung aus den „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn sie nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben, dauerhaft mit einem Arbeitsverbot belegt werden, was auch Praktika, betriebliche Berufsausbildung, Freiwilligendienst umfasst. Auch das ist eine eindeutige Ausgrenzung, die Christen und Christinnen nicht akzeptieren können.

Nach § 96 Aufenthaltsgesetz soll die Beihilfe zur illegalen Einreise nur noch in minder schweren Fällen mit Geldstrafe, ansonsten mit Gefängnis zwingend bestraft werden müssen. Wer z.B. zweimal hintereinander einen Flüchtling mit seinem PKW über die Grenze transportiert, auch wenn er das aus Menschlichkeit tut, muss mit Gefängnis bestraft werden. Dies bedeutet einen weiteren Schritt, die Unterstützung von Flüchtlingen zu kriminalisieren. Gewerbsmäßige Schlepper mit unmenschlichen Handlungen konnten bereits nach den alten § 96 Abs.2 und § 97 Aufenthaltsgesetz viel deutlicher bestraft werden. Nur legale Einreisemöglichkeiten nach Europa würden den unmenschlichen Schleppermarkt völlig austrocknen.

Die Öffnung der Integrationskurse nach § 44 Absatz 4, die eigentlich zu begrüßen wäre, kehrt sich aber ins Gegenteil um, weil sie sich auf Flüchtlinge beschränkt, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen. Damit fördert man die Qualifizierung in „gute“ und „schlechte“ Flüchtlinge. Aber auch Flüchtlingen die aus Armut bzw. schlechten Zukunftsperspektiven fliehen gehört unsere ganze Fürsorge und Mitmenschlichkeit.

Nach § 131 bzw. § 421 SGB III-E wird die Wartefrist für den Arbeitszugang für Personen mit Aufenthaltsgestattung auf bis zu sechs Monate verlängert. Die Arbeitsagenturen stehen für diesen Personenkreis nicht zur Verfügung. Positiv ist, dass einige Leistungen, wie z.B.

Vermittlung und Finanzierung von Basissprachkursen, erlaubt sind. Aber auch hier gibt es einen Ausschluss und zwar von Personen, „bei denen kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“, was natürlich u.a. die Personen aus sicheren Herkunftsstaaten betrifft. Auch hier ist eine Abqualifizierung von Menschen festzustellen.

Viele der Neufassungen bzw. Änderungen scheinen ihren Grund in einem gesteigerten Aktionismus zu haben, ohne wirkliche Aussicht darauf, die Fluchtmigrationen nach Deutschland damit zu begrenzen. Die Novellierung verstößt in großen Teilen erheblich gegen die Menschenrechte und die Menschenwürde. Nach der bisherigen Auffassung des Bundesverfassungsgerichts müsste diese Novelle zum größten Teil als verfassungswidrig betrachtet werden. Selbst der Bundesinnenminister scheint das so zu sehen, denn während der Debatte am 30. September brachte er zum Ausdruck, dass das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung ändern müsste. Selbst bei Verfassungskonformität bleiben zehntausenden, wenn nicht hunderttausenden Menschen unter diesem Gesetz, das ausschließlich auf Abschreckung zu zielt, die Menschlichkeit, die Würde und die gesellschaftliche Teilhabe versagt.

Noch nicht verabschiedet, aber in der politischen Diskussion befindet sich noch die Frage der Einrichtung von Transitzone, die nach den bisher diskutierten Vorstellungen Gefängnissen gleichkämen. Menschen, die sich bedroht fühlen, traumatisiert sind, für sich und ihre Kinder eine Zukunft suchen, würde damit unbegründet ihre Freiheit entzogen werden. Fluchtbewegungen können damit aber kaum oder gar nicht aufgehalten werden. Wenn andere europäische Staaten ihrerseits ihre Abwehr- und Abschreckungsmaßnahmen in ähnlich drastischer Weise erhöhen, beginnt eine unaufhörliche Eskalation der Gewalt gegen Flüchtlinge.

Die evangelische Kirche setzt sich dafür ein, Flüchtlinge nicht als Bedrohung zu betrachten und macht sich stark für einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen, der ihnen selbstverständlich die Menschenrechte zuerkennt, die sie verzweifelt suchen.

Anzuerkennen ist der erklärte Wille der Ministerpräsidentin von NRW, Familien nicht unangekündigt abzuschieben und eine Umstellung der Unterstützung von Flüchtlingen auf reine Sachleistungen nicht vorzunehmen.

(Beschluss vom 14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

13. Kirchenkreis Koblenz

Die Landessynode möge bezüglich der neuen Einrichtung für Gemeindeunterstützende Dienste in Wuppertal dafür Sorge tragen, dass die Arbeitsstelle „Kirche mit Kindern“ im Süden in der Besetzung mit einem Religionspädagogen auch in Verbindung mit der neuen Einrichtung mit 100 % für das Arbeitsfeld „Kirche mit Kindern“ bestehen bleibt, so wie die Landessynode es 2014 gewollt hat. (*Pressemitteilung Nr. 26/2014*).

(Beschluss vom 07.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

14. Kirchenkreis Köln-Mitte

Die Kreissynode Köln-Mitte unterstützt und bekräftigt den Antrag der Kreissynode Köln-Nord an die Landessynode, Gottesdienste zur Segnung von

Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaften leben, Traugottesdiensten liturgisch und rechtlich gleichzustellen und begrüßt eine entsprechende Ergänzung der Artikel 87 bis 90 der Kirchenordnung.

(Beschluss vom 07.11.2015)

Beschlussvorschlag siehe **Drucksache 19** (Änderung Lebensordnungsgesetz) und **Drucksache 2** (Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Theologischen Ausschuss (I) – federführend – und den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

15. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Die Kreissynode bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, sich der „Resolution gegen TTIP“ ebenfalls anzuschließen:

Resolution des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch zur Transatlantischen Freihandels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ruft die Bundesregierung und die EU-Parlamentarier/-innen aller Parteien auf, die Verhandlungen zum Abkommen über eine Transatlantische Freihandels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) auszusetzen und ein verändertes Verhandlungsmandat zu erwirken, das den Erhalt der in Deutschland und in der EU existierenden sozialen und ökologischen Mindeststandards garantiert.

(Beschluss vom 14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

16. Kirchenkreis Leverkusen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Leverkusen beschließt, die Landessynode möge beschließen, dass die Kirchenleitung sicherstellt, dass ab 2016 die für die Haushaltserstellung wichtigen Unterlagen „Finanz- und Haushaltswirtschaft im jeweiligen Folgejahr“ vollständig und mit den Teilen 1 und 2 einschließlich der Pro-Kopf-Kennzahlen in einer verabschiedeten und somit endgültigen Fassung den Kirchenkreisen und Gemeinden bis spätestens zum 15.9. des laufenden Jahres vorzulegen. Ebenfalls zu diesem Termin ist den Kirchenkreisen und Gemeinden eine Vorschau mit allen relevanten Kennzahlen für die beiden dem nächsten Planjahr folgenden Jahre vorzulegen, so dass insgesamt eine Übersicht über 3 Jahre zu erstellen ist.

(Beschluss vom 20.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

17. Kirchenkreis Obere Nahe

Die Landessynode möge bei der Einrichtung für Gemeindeunterstützende Dienste dafür Sorge tragen, dass die Arbeitsstelle "Kirche mit Kindern" im Süden auch in Verbindung mit der neuen Einrichtung mit 100% für das Arbeitsfeld „Kirche mit Kindern“ bestehen bleibt, so wie die Landessynode es 2014 gewollt hat. (Pressemitteilung Nr. 26/2014)

(Beschluss vom 14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

18. Kirchenkreis Oberhausen

Die Landessynode möge beschließen, dass das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst vollständig beendet wird.

(Beschluss vom 13./14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

19. Kirchenkreis Oberhausen

Die Kreissynode Oberhausen fordert die zeitnahe Umsetzung der von der EU-Kommission am 11.11.2015 beschlossene Kennzeichnungspflicht für Waren, die in den besetzten Gebieten produziert werden, damit sich erkennen lässt, ob diese aus palästinensischen Betrieben oder aus israelischen Siedlungen stammen, um so bewusste Kaufentscheidungen zu ermöglichen. Die Synode richtet diese Forderung über die Landessynode (und ggf. EKD-Synode) an die Bundesregierung.

(Beschluss vom 13./14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

20. Kirchenkreis Oberhausen

Mit Sorge müssen wir feststellen, dass unter dem flüchtlingspolitischen Kalkül, Handlungsstärke nach innen zu demonstrieren und Abschreckung von Flüchtlingen nach außen zu praktizieren, Regelungen getroffen werden, die Menschenrechten von Flüchtlingen widersprechen sowie gesetzlich garantierte Rechte außer Kraft setzen.

So ist es zum Beispiel in dem sogenannten "Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz" vom 16.10. und vom 05.11.15 geschehen, das im Eilverfahren durchgesetzt wurde.

In den Zusammenhang gehört auch die Deklaration von sogenannten sicheren Herkunftsländern mit den Konsequenzen, die daraus für die Flüchtlinge

gezogen werden, sowie die Verhinderung der Familienzusammenführung durch die Gewährung von nur "subsidiärem Schutz" (s. EKD-Beschluss v. 11.11.15).

Die großen Herausforderungen und vielen Probleme für das politische Handeln in der gegenwärtigen, schwierigen Lage, an deren Zustandekommen unser Land und Europa nicht unbeteiligt waren, sind uns bewusst.

Wir sind dankbar für alle, die auf den verschiedenen Ebenen dazu beitragen, einen solidarischen, gerechten Weg für alle zu finden.

Aber der politische Handlungsdruck darf nicht auf Kosten der Zufluchtssuchenden und deren Menschenrechte gelöst werden.

Allen Tendenzen, unter dem Druck aktueller, politischer Handlungsschwierigkeiten das Recht auf Asyl immer mehr auszuhöhlen, ist entschieden entgegenzutreten.

Die Kreissynode fordert die Oberhausener politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf allen Ebenen auf, sich diesem Trend zu widersetzen und sich dafür einzusetzen, dass bereits getroffene Regelungen, die das Recht von Flüchtlingen einschränken, korrigiert werden.

Die Synode fordert die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf, all ihre Möglichkeiten zu nutzen, sich für das Anliegen der Kreissynode Oberhausen einzusetzen.

Die Kreissynode fordert die Landessynode der rheinischen Kirche auf, sich auf ihrer nächsten Tagung das Anliegen der Kreissynode zu Eigen zu machen und falls nötig aktuell zu konkretisieren.

(Beschluss vom 13./14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

21. Kirchenkreis An der Ruhr

Die Kreissynode An der Ruhr beschließt, das Thema „Rückwirkende Neufestsetzung der Mietwerte für die Pfarrhäuser und -wohnungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ der Landessynode zur Behandlung auf der nächsten Tagung vorzulegen.

(Beschluss vom 14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

22. Kirchenkreis Saar-Ost

Die Kreissynode Saar-Ost bittet die Landessynode im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung bei der Einrichtung für Gemeindeunterstützende Dienste dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsstelle Kirche mit Kindern im Süden (Kindergottesdienst Süd) auch in Verbindung mit der neuen Einrichtung

mit 100 % für das Arbeitsfeld „Kirche mit Kindern“ bestehen bleibt, so wie die Landessynode es 2014 gewollt hat.

(Beschluss vom 07.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

23. Kirchenkreis Saar-West

Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Saar-West an die Landessynode 2016:

Mit großer Sorge nimmt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Saar-West die in letzter Zeit gehäuft auftretenden psychischen Erkrankungen von Pfarrerinnen und Pfarrern wahr und sieht eine große Notwendigkeit, hier konkreter als bisher vorzubeugen. Die Kirchenleitung möge prüfen, welche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden und ob diese ausreichen.

Insbesondere scheint es der Synode dringend geboten, eine Pflicht zur Supervision einzuführen. Dazu empfiehlt die Kreissynode den Anstellungsträgern, die Dienstanweisungen dahingehend zu ergänzen, dass Supervision in Anspruch genommen und von den Anstellungsträgern finanziert wird.

Konkret soll geprüft werden, wie eine Verpflichtung zur Supervision in das Pfarrerdienstrecht aufgenommen werden kann.

Außerdem soll geprüft werden, ob und wie die in der "gemeinsamen Richtlinie der Evangelischen Kirche im Rheinland usw. für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Gemeinsamen Pastorkolleg" unter Punkt 3 genannte Supervision tatsächlich durchgeführt wird.

(Beschluss vom 14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

24. Kirchenkreis Saar-West

Die Kreissynode Saar-West bittet die Landessynode im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung bei der 'Einrichtung für Gemeindeunterstützende Dienste' dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsstelle Kirche mit Kindern im Süden (Kindergottesdienst Süd) auch in Verbindung mit der neuen Einrichtung mit 100 % für das Arbeitsfeld „Kirche mit Kindern“ bestehen bleibt, so wie die Landessynode es 2014 gewollt hat.

(Beschluss vom 14.11.2015)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

25. Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Die Landessynode möge für den Fall, dass es immer noch nicht zu einer befriedigenden Lösung im Zusammenhang mit der eingesetzten, von Anfang an hoch problematischen, aber dennoch immer weiter entwickelten MACH-Software für die kirchliche Finanzbuchhaltung gekommen ist, eine grundsätzliche Neuausrichtung bis hin zu einem bereits 2014 alternativ geforderten landeskirchenweiten Systemwechsel beschließen.

Unabdingbar ist, dass im Landeskirchenamt für die von der Softwarefirma unabhängige und dem kirchlichen Bedarf gerecht werdende Überprüfung und gegebenenfalls Neuausrichtung hoch qualifiziertes eigenes Personal zur Verfügung steht.

(Beschluss vom 13./14.11.2015)

Beschluss der Kirchenleitung vom 27.11.2015:

Der Antrag des Kirchenkreises An Sieg und Rhein an die Landessynode 2016 zum NKF-Softwareeinsatz ist inhaltlich mit dem Beschluss der Kirchenleitung „Softwareeinsatz und Softwareweiterentwicklung für das einheitliche Datenverarbeitungssystem in der Finanzbuchhaltung“ vom 12.06.2015 erledigt.

Der Kirchenleitungsbeschluss ist als Antwort auf den Antrag des Kirchenkreises Saar-Ost an die Landessynode 2015 betr. Ausstieg aus der Buchungssoftware MACH in der Drucksache 1 zur Landessynode 2016 erläutert. Insofern wird auf diese Ausführungen verwiesen.

*Zur **Erledigung des Antrags** siehe **Drucksache 1** (Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode)*

Vorschlag der Kirchenleitung:
Der Antrag ist erledigt.

26. Kirchenkreis Solingen

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland möge beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturereform im Jahr 2016 Möglichkeiten eröffnet, beschrieben und veröffentlicht werden, wie Fördervereine Aufgaben der Verwaltung für Kirchengemeinden oder andere Mandanten übernehmen können.

(Beschluss vom 19./20.06.2015)

*Zur **Erledigung des Antrags** siehe **Drucksache 1** (Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode)*

Vorschlag der Kirchenleitung:
Der Antrag ist erledigt.

27. Kirchenkreis Wuppertal

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, den landeskirchlichen Kollektenplan ab dem Kirchenjahr 2017/18 neu aufzuteilen. Dabei sollen mindestens 50 % der Kollekten von den Presbyterien und Kirchenkreisen bestimmt werden.
Bei der Zuordnung der Kollekten zu den Sonntagen des Kirchenjahres ist auf eine gleichmäßige Verteilung unter Berücksichtigung der Ferienzeiten und der traditionell großen Festtage zu achten.
Es soll sichergestellt werden, dass die Kollekten am 24. – 26.12. ausschließlich dem Werk "Brot für die Welt" gewidmet werden.
2. Bei der Bestimmung von Kollektenzwecken für landeskirchliche bzw. gesamtkirchliche Aufgaben sollten insbesondere solche Projekte und Einrichtungen bedacht werden, die kaum Einfluss auf ihre Einnahmenseite nehmen können, sondern nahezu ausschließlich spenden- oder kirchensteuerfinanziert sind.
Die Kirchenleitung wird weiterhin beauftragt, die bestehenden Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kollektenausschusses mit dem Ziel einer Stärkung der Beteiligung von Ehrenamtlichen zu überprüfen.
Die Mitgliedschaft im Ausschuss sollte auf max. 8 Jahre begrenzt sein.
3. Der Landessynode 2017 ist zu berichten.

(Beschluss vom 13.06.2015)

Sachstandsbericht siehe **Drucksache 1** (*Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode*)

Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung

b) zur Information:

**Anträge von Kreissynoden und ein Initiativantrag
an frühere Landessynoden
zu denen im Rahmen anderer Drucksachen auf der Landessynode
2016 Beschlussvorschläge gemacht werden**

- Antrag der Kreissynode **Jülich** (Nr. 4.13)
an die Landessynode 2010
und
Anträge der Kreissynoden **Duisburg, Kleve, Moers und Wesel** (Nrn. 4.5,
4.12, 4.19 und 4.27)
an die Landessynode 2012
und
Antrag der Kreissynode **Oberhausen** (Nr. 4.20)
an die Landessynode 2013
betr. Schaffung von hauptamtlichen Stellen für die KDA-Arbeit
*siehe **Drucksache 30** (Haushaltskonsolidierung)*
- Antrag der Kreissynode **Köln-Süd** (Nr. 4.15)
an die Landessynode 2013
betr. Besetzung von Leitungspositionen in der Evangelischen Kirche im
Rheinland
*siehe **Drucksache 16.2** (Geschäftsordnung für die Ständigen
Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen)*
- Antrag der Kreissynode **Wuppertal** (Nr. 4.26)
an die Landessynode 2013
betr. Überprüfung des Visitationsgesetzes
*siehe **Drucksache 25** (Visitationsgesetz)*
- Antrag der Kreissynode **Düsseldorf** (Nr. 6.1)
an die Landessynode 2014
betr. MACH-Software
*siehe **Drucksache 23** (Abschlussbericht zum NKF-Einführungsprojekt)*

- Antrag der Kreissynode **Essen** (Nr. 6.4)
an die Landessynode 2014
betr. Demografischer Wandel – Auswirkungen auf Kirche und Gesellschaft
*siehe **Drucksache 36** (Demografischer Wandel – Auswirkungen auf Kirche und Gesellschaft)*

- **Initiativantrag** des Synodalen **Dr. Quarch** (56)
an die Landessynode 2014
betr. Artikel 153 Abs. 9 der Kirchenordnung (neue Fassung); hier: Antrag des Synodalen Dr. Seiger (35)
*siehe **Drucksache 3** (Zusammensetzung der Kirchenleitung und Neuordnung der Abteilungsstruktur)*

- Antrag der Kreissynode **Düsseldorf-Mettmann** (Nr. 5.2)
an die Landessynode 2015
betr. Überprüfung des mbA-Verfahrens
*siehe **Drucksache 14** (Zentrales Bewerbungs- und Auswahlverfahren für den Pfarrdienst – Evaluation zur LS 2016)*

- Antrag der Kreissynode **Köln-Mitte** (Nr. 5.6)
an die Landessynode 2015
betr. Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien
*siehe **Drucksache 28** (Gleichstellungsgesetz)*

- Antrag der Kreissynode **Köln-Nord** (Nr. 5.7)
an die Landessynode 2015
betr. Ergänzung der Artikel 87 bis 90 der KO (Trauung von Lebenspartnerschaften)
*siehe **Drucksache 2** (Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung; hier: Artikel 87 - 90) und **Drucksache 19** (Kirchengesetz zur Änderung der §§ 33 bis 36 Lebensordnungsgesetz)*